

Qualifizierte Selbstauskunft über das Vorliegen eines negativen Antigen- Selbsttests zum Nachweis des SARS-CoV-2-Virus

Der Test wurde für die nachfolgenden Personen durchgeführt.

Getestete Person

.....
Name

.....
Vorname

.....
Telefon mobil

.....
Straße

.....
Ort

.....
Postleitzahl

Coronavirus Antigen-Selbsttest

Test:
Name des Tests

Hersteller:
Herstellername

Testdatum/Uhrzeit:

Das Testergebnis war "negativ".

Ich versichere, dass diese Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Es ist mir bekannt, dass ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich eine unrichtige Selbstauskunft erteilt (siehe § 11 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, abrufbar unter www.coronavirus.sachsen.de).

.....
Datum, Unterschrift der getesteten Person

Wichtige Hinweise bei positivem Testergebnis nach einem Selbsttest ohne fachkundige Aufsicht:

- Die getestete Person ist verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test bei einem Arzt oder einem Testzentrum durchführen zu lassen.
- Bis das Ergebnis vorliegt, muss die getestete Person zu Hause bleiben und sich absondern. Die Wohnung oder das Haus darf nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen verlassen werden.
- Hausstandsangehörige (Familie, Wohngemeinschaft) sollen ihre Kontakte reduzieren. Wenn der PCR-Test die Infektion bestätigt (also positiv ist), gelten die Regelungen für positiv getestete Personen, insb. die Pflicht zur Meldung beim Gesundheitsamt, 14 Tage Absonderung ab Testung und sofortige Absonderung der Hausstandsangehörigen. Mehr Informationen finden Sie in der *Allgemeinverfügung zur Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen* Ihres Landkreises oder Ihrer Kreisfreien Stadt.
- Wenn der PCR-Test die Infektion nicht bestätigt (also negativ ist), ist die Pflicht zur Absonderung sofort aufgehoben. Davon sollten auch die Hausstandsangehörigen informiert werden.

Datenschutzhinweis:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die allgemein gültige BA Sachsen Datenschutzerklärung Anwendung findet. Diese können Sie unter folgendem Link abrufen:
www.ba-sachsen.de/datenschutzerklaerung

Die bezeugte Selbstauskunft kann von der Einrichtung erfasst und dokumentiert werden. Die Dokumentation wird unverzüglich gelöscht oder vernichtet, wenn sie für die Kontrolle der Frist, nicht mehr benötigt wird.